

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

58 (27.7.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 58.

Karlsruhe 27. Juli.

## Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 25. Juli 1833.

(Beschluß des in Nr. 56 abgebrochenen Berichtes).

Der Redner (v. Kottek) fährt fort:

Kaum werden jedoch andere Gründe für triftig zu erkennen seyn, als was die Pensionirung betrifft, eine erweislich vorliegende Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Alterschwäche, und sodann eine organische Veränderung bei den Dienststellen, welche ein oder das andere Subjekt entbehrlich macht. Im letzten Fall wird in der Regel auch eine Versetzung als gerechtfertigt oder selbst nothwendig erscheinen. Eine Pensionirung zur Strafe streitet gegen alle Prinzipien (im dienstpolizeilichen oder im gerichtlichen Wege sollen die sträfswürdigen Diener behandelt werden) und „höhere politische Gründe“ dafür können kaum anders gedacht werden, als unter der traurigen Voraussetzung der geschmähten Unabhängigkeit des Staates.

Inzwischen wird die Aufnahme bestimmter, ausschließlicher als triftig anzuerkennender Gründe ins Gesetz nicht wohl verlangt werden können. Es dürfte die Festsetzung, daß die Gründe jedesmal angegeben werden müssen, in Verbindung mit den übrigen in Antrag gebrachten Punkten zur Erreichung des auf Beschränkung der ministeriellen Willkür gehenden Zweckes genügen, in so weit überhaupt dieser Zweck nach den jetzt bestehenden Verhältnissen erreicht werden kann.

Eine wirksamere Maßregel allerdings zur Erhaltung oder Hervorbringung der Selbstständigkeit der Beamten und vorzugsweise der Tribunale würde in Festsetzung und Beobachtung entsprechender Prinzipien für die Anstellungen bestehen, und es würden dieselben zugleich auch dem andern Zweck, nämlich Verminderung der Dienstuntauglich-

keitsfälle, dienen. Wenn vor der Anstellung eines Candidaten jedesmal die Vorgesetzten der betreffenden Stellen oder Kollegien gehört werden und günstig über die Fähigkeit des Candidaten sich müßten ausgesprochen haben; und wenn bei Auswahl immer nur auf erwiesene Tüchtigkeit, nicht aber auf andere Umstände oder gar auf die wirkliche oder zu vermuthende politische Farbe des Anzustellenden Rücksicht genommen würde: alsdann würden die Fälle der Dienstuntauglichkeit bei noch kräftigen Jahren selten eintreten, und das Vertrauen in die partheilos gebildeten oder besetzten Stellen würde größer werden. In Zeiten politischer Entzweiung und Aufregung ist es ein trostloser Zustand für die eine Parthei, wenn sie die Richterstühle vorzugsweis oder fast ausschließend mit Männern der andern Parthei besetzt, die Gegenparthei also selbst gewissermaßen zum Richter gemacht sieht. Hier, nämlich bei der Besetzungsweise der Gerichtsstühle, fordert das constitutionelle System noch eine wesentliche Verbesserung; aber die gegenwärtige Zeit scheint leider! nicht geeignet, sie mit Erfolg zu verlangen.

Einige andere Wünsche jedoch, und welche sich mehr nur auf Ersparnisse als auf höhere politische Interessen beziehen, dürfen wir wohl, mit einiger Hoffnung, daß sie Berücksichtigung finden werden, zur Niederlegung ins Protokoll vorschlagen. Sie gehen dahin:

- 1) daß (unter Voraussetzung der Verwirklichung unserer voranstehenden Hauptanträge) eine bleibende gesetzliche Bestimmung wegen der Functionsgelalte ins Leben trete;
- 2) daß Pensionirungsgesuche nur alsdann bewilligt werden sollen, wenn der Bittsteller eine wirkliche und unverschuldete Dienstunfähigkeit nachweist;
- 3) daß solcher Beweis nur denjenigen erlassen werde,

welche bereits 40 Dienstjahre zurückgelegt haben und 65 Altersjahre zählen, oder welche, ohne Unterschied der Dienstzeit, 70 Jahre alt sind;

4) daß Beamte, welche für die ihnen übertragene Dienststelle untauglich, dagegen für einen geringeren Dienst noch tauglich wären, nicht sofort pensionirt, sondern (versteht sich nach den oben vorgeschlagenen Formen und Bedingungen) auf einen geringern Dienstposten — jedoch ohne Gehaltsverminderung — zu versetzen seien.

Meine Herren! Ihre Commission fühlt wohl, daß noch mehrere andere, mit den vorgeschlagenen in natürlicher Verbindung stehende Punkte sind, deren Aufnahme ins Staatsdieneredict zur befriedigenden Erreichung des von dem ehrenwerthen Antragsteller aufgestellten Zweckes nöthig wäre. Allein sie hat geglaubt, in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sich auf so wenige und so gemäßigte Vorschläge beschränken zu müssen, daß ihre Annahme, unter Voraussetzung eines aufrichtigen und billigen Entgegenkommens, mit begründeter Zuversicht erwartet werden kann.

Der Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, das Verbot der Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung betreffend, erstattet von dem Abg. Wolff, in der 25. Sitzung, lautet wie folgt:

Meine Herren!

Die Ereignisse, welche das provisorische, die Errichtung von Vereinen ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung verbietende Gesetz veranlaßt haben, sind spurlos bei uns vorüber gegangen. Sie haben die Ruhe unseres Vaterlandes nicht getrübt, und auch anderswo sind die Besorgnisse, welche sie erregt haben, wieder verschwunden. Die erste Frage, welche Ihre Commission unter solchen Umständen an sich zu richten hatte, war daher die: ob nicht eben deswegen, weil die bedenklichen Symptome, in welchen wir zunächst den Entstehungsgrund dieses provisorischen Gesetzes aufzuspüren haben, wieder verschwunden sind, die von der groß. Regierung verlangte Zustimmung der Stände zu demselben zu versagen sei? Wenn Ihre Commission Bedenken trägt, diese Frage unbedingt zu bejahen, so liegt der Grund davon in der Betrachtung, daß im Falle der Zustimmungsverfagung derjenige Zustand wieder eintreten würde, welcher vor der Erscheinung des in Frage stehenden provisorischen Gesetzes Statt gefunden hat, ein Zustand, der weniger wünschenswerth erscheinen möchte, als der

jenige, welcher sich in dem Falle gestaltet, wenn das vorgelegte Gesetz unter einigen Modificationen, welche wir vorschlagen werden, angenommen wird.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß in den Motiven der Regierung von der Ansicht ausgegangen wird, daß die Errichtung von Vereinen ohne vorgängige Staatsgenehmigung schon nach allgemeinen, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden staatsrechtlichen Grundsätzen als unerlaubt erscheine; Sie werden sich ferner erinnern, daß eben diese Grundsätze von Seiten der Regierung als die Grundlage der landesherrlichen Verordnungen vom 11. Januar 1804, sodann vom 9. März und 5. Novbr. desselben Jahres betrachtet werden; und was dabei am reichlichsten erwogen werden muß, ist der Umstand, daß diese Grundsätze, wenigstens in Beziehung auf politische Vereine, im Art. 9 des zweiten Constitutionsedictes vom 14. Juli 1807, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten betreffend, ihre Sanction finden. — Der angezogene Artikel enthält nämlich die allgemeine Bestimmung, daß jede Gesellschaft, deren Zweck zugleich ein Theil des Staatszwecks ist, einer eigenen landesherrlichen Bestätigung bedürfe, und ohne diese ein strafbares Unternehmen sei. Diese Bestimmung ist durch kein späteres Gesetz wieder aufgehoben worden, und würde mithin, in so fern nicht das gegenwärtig unserer Verathung unterliegende Gesetz zu Stande kommt, und etwas Anderes verfügt für die Zukunft wieder als gesetzliche Norm gelten müssen.

Ihre Commission kann das Wiederaufleben und die Fortdauer der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht für wünschenswerth halten. In einem constitutionellen Staate, dessen Verfassung dem Volke das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung und das Petitionsrecht einräumt, kann es schon nach der Natur der Sache nicht anders zu erwarten seyn, als daß den Staatsbürgern auch eine regere Theilnahme am Staatsleben zum Bedürfnis werden muß, und es würde eben deswegen dem Geiste des Repräsentativsystems widerstreben, wenn Privatvereine, welche den Zweck haben, dieses Bedürfnis zu befriedigen, den Zweck, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten näher vertraut zu machen, um nach Umständen auf irgend einem verfassungsmäßigen Wege zu deren gedeiblicher Beförderung mitwirken zu können, schon an sich für unerlaubt und strafbar erklärt werden wollten. Weit entfernt, dergleichen Vereine schon von vornherein für gefährlich, und deren Unterdrückung für nothwendig zu halten, müssen wir vielmehr im Gegentheile die Ueberzeugung aussprechen, daß solche, in so fern sie darauf abzielen, die Vereinsmitglieder und andere über öffentliche Angelegenheiten im Allgemeinen, so wie über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten insbesondere wahrhaft aufzuklären, nur wünschenswerth und von erfreulicher Wirkung seyn können, denn je mehr dieser Zweck erreicht wird, je gründlicher die Staatsbürger über ihr wahres Interesse belehrt werden, desto mehr werden sie sich überzeugen, daß wir einzig und allein nur in der gesetzlichen Ordnung Heil finden können, und diese Ueberzeugung wird uns zugleich die sicherste Bürgschaft für deren Erhaltung gewähren.

Dieser Betrachtung zufolge glauben wir uns für berechtigt halten zu dürfen, den von der Minorität der Commission der ersten Kammer ausgesprochenen Satz: daß das Verbot an sich erlaubter Dinge einer richtigen Gesetzgebungspolitik nicht entspreche: nicht nur auf Vereine überhaupt, sondern auch auf politische Vereine insbesondere anzuwenden; und um so mehr halten wir uns hierzu für berechtigt, als der vage Ausdruck „politisch“ keine so genau bezeichnende Begriffsbestimmung zuläßt, um nicht am Ende bei jedem Vereine, worin auch immer dessen Zweck bestehen möchte, durch eine nähere Analyse dieses letztern zu dem Resultate zu gelangen, daß er in irgend einer Hinsicht mit diesem oder jenem Zweige der Staatsverwaltung, mit diesem oder jenem Theile des Staatszweckes mehr oder weniger in Beziehung stehe. Wie leicht könnte auf solche Weise jeder Verein von einer etwas sorgsamem Polizeibehörde zu einem politischen gestempelt werden.

Wir vermögen demnach keinen zureichenden Grund dazu aufzufinden, der Ansicht, daß selbst das Errichten politischer Vereine mit an und für sich löblichen Absichten durchaus unstatthaft, und somit durch ein Gesetz zu verbieten sei, unsern Beifall zu schenken. Der in der ersten Kammer zur Rechtfertigung dieser Ansicht unter anderm zur Sprache gekommene Umstand, daß dieses Verbot fast in allen deutschen Staaten bestehe, kann wohl keineswegs einen hinreichenden Beweggrund abgeben, solches auch bei uns zu ertheilen, oder fortbestehen zu lassen. Wir verkennen zwar keineswegs, daß unsere Verhältnisse nach Außen etwas beengt, und mit ungewöhnlicher Behutsamkeit zu behandeln sind. Allein die besondern Rücksichten, welche in dieser Beziehung die Klugheit gebietet, können und dürfen uns nicht hindern, unsere innern Angelegenheiten auf die zweckmäßigste, die individuelle Freiheit am wenigsten beschränkende Weise zu regeln. Je mehr diese Freiheit nach allen Seiten hin, und also namentlich auch in Beziehung auf politische Vereine beachtet wird, desto entschiedener und wirksamer wird die Staatsgewalt gegen jeden Mißbrauch derselben einzuschreiten vermögen; denn je sorgfältiger und gewissenhafter die Regierung die politischen Rechte der Staatsbürger beachtet und schützt, je weniger sie die freie Entwicklung und Geltendmachung derselben hindert, desto fester wird sich das Vertrauen des Volkes zu ihr begründen, und je höher dieses steigt, desto freier vermag sich auch die Kraft der Regierung zu entwickeln.

Erwägen wir endlich noch, wie viel Gutes überall durch Privatvereine schon bewirkt wurde, und noch täglich bewirkt wird; erwägen wir die längst anerkannte Wahrheit, daß manche und mitunter selbst die erhabensten Zwecke leichter und sicherer durch Vereine als durch die Staatsregierung erreicht werden können, ja, daß die erstern sogar manches Gute zu bewirken vermögen, was die letztere nimmer bewirken kann; erwägen wir dieses, so können wir nicht einsehen, warum die wohlthätige Wirksamkeit von Vereinen gerade in Beziehung auf unsere wichtigsten Angelegenheiten, in Beziehung auf unsere öffentlichen Verhältnisse und Institutionen geradezu ausgeschlossen und verboten seyn soll; wir können dieß besonders rücksichtlich unseres Vater-

landes um so weniger einsehen, je fester wir überzeugt sind, daß bei dem guten Geiste, bei der Ruhe, welche im Volke herrschen, und bei dem hohen Vertrauen, welches dasselbe der Staatsregierung widmet, nicht das mindeste davon zu besorgen seyn kann, wenn den Staatsbürgern gestattet wird, sich einzeln oder im Vereine mit andern, in so weit es innerhalb den Grenzen der gesetzlichen Ordnung geschehen mag, mit unsern öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen.

So sehr wir übrigens wünschen, daß auch die politischen Vereine nicht als schon an sich unerlaubt betrachtet und verboten werden, so weit sind wir auf der andern Seite davon entfernt, der Regierung das ihr zustehende Recht der Beaufsichtigung aller Vereine bestreiten zu wollen, im Gegentheile, wir betrachten diese Beaufsichtigung nicht sowohl als ein Recht, als vielmehr als eine heilige Pflicht der Regierung. Wir räumen ihr eben deswegen auch gerne alle diejenigen Befugnisse ein, welche ihr zustehen und zustehen müssen, um diese Pflicht erfüllen, um jedem gesetzwidrigen, das Wohl des Staates in irgend einer Beziehung gefährdenden Streben eines oder des andern Vereines entgegen und vorbeugen zu können. Zu dem Ende muß die Staatsregierung vor Allem im Stande seyn, sich die erforderliche Kenntniß von dem Zwecke und der Wirksamkeit, so wie von dem Bestande und der Einrichtung eines jeden Vereines zu verschaffen. Es versteht sich daher von selbst, daß ihr die Vereinsstatuten und das Verzeichniß der Mitglieder des Vereines jederzeit vorgelegt werden müssen. Eben so versteht sich ferner von selbst, daß die Staatsregierung stets befugt und beziehungsweise verpflichtet bleibt, jeden Verein, dessen Zweck schon an sich gesetzwidrig ist, oder dessen Wirken in dem Maße störend und hemmend in irgend einen Zweig der Staatsverwaltung eingreift, daß er die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährdet, kurz, dessen Bestehen aus irgend einem Grunde mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbarlich ist, jederzeit aufzulösen und zu verbieten.

In der Loyalität unserer hohen Regierung finden wir die sicherste Gewährleistung dafür, daß sie von diesen Befugnissen nie einen zu strengen Gebrauch machen, daß sie das Recht, zur Erreichung gemeinnützlicher Zwecke Vereine zu bilden, niemals mehr, als es gerade nothwendig ist, beschränken werde.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wird mir über die einzelnen Artikel des vorgelegten Gesetzes nur Weniges zu bemerken übrig bleiben.

Der Artikel 1 des uns mitgetheilten Gesetzesentwurfes lautet nach der Fassung, welche derselbe in der ersten Kammer erhalten hat, also:

„Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind verboten.“

„Alle andern, bereits errichteten oder künftig zu errichtenden Vereine, welche nicht schon bestehenden Gesetzen unterliegen, können jederzeit von der Staatsregierung aufgelöst werden, in so fern sie nicht die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde nachgesucht und erhalten haben.“

„Die Bezirkspolizeibehörde kann jederzeit die Vorlage der Statuten der bestehenden Vereine, so wie die Verzeichnisse der Mitglieder derselben verlangen.“

Indem Ihre Commission sich lediglich auf die oben im

allgemeinen Theile dieses Berichts entwickelten Ansichten bezieht, glaubt sie, Ihnen vorschlagen zu müssen, den ersten Absatz dieses Artikels, welcher alle politischen Vereine geradezu verbietet, ganz zu streichen. Einer weiteren Begründung dieses Antrages, als derjenigen, welche sich aus dem oben Vorgetragenen ergibt, wird es nicht bedürfen.

Auch der zweite Absatz dieses Artikels wird so, wie er wirklich formirt ist, nicht bestehen können, sondern eine andere Fassung erhalten müssen. Das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Staatsregierung, bereits bestehende oder künftig zu errichtende Vereine aufzulösen und zu verbieten, kann einzig und allein nur durch die sich ergebende Gefährlichkeit derselben bedingt seyn. Ist diese Bedingung aber wirklich vorhanden, so muß die Auflösung des Vereines jedenfalls erfolgen, ohne daß der Umstand, daß derselbe schon bestehenden Gesetzen unterliegt, oder die Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde erhalten hat, solche aufzuhalten oder abzuwenden vermöchte.

Bei dem dritten Absätze dieses Artikels, welcher von der Vorlage der Vereinsstatuten und der Verzeichnisse der Vereinsmitglieder handelt, erlaubt sich ihre Commission die Bemerkung, daß diese Vorlage den politischen Vereinen, aber auch nur diesen, zur besondern Obliegenheit zu machen seynt möchte, weil nur diese einer sorgsameren Aufsicht von Seiten der Staatsbehörde bedürfen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß es der Regierung oder der betreffenden Polizeibehörde unbenommen bleibe, gleiche Vorlage, wenn sie dieselben für nöthig erachtet, auch von andern Vereinen zu verlangen, ohne daß dieses besonders ausgebrückt zu werden braucht. Uebrigens wird die Unterlassung oder Verweigerung dieser Vorlage die Befugniß der Regierung involviren, die Wirksamkeit des Vereines in so lange, bis solche erfolgt ist, zu behindern.

Hiernach schlägt Ihre Commission Ihnen vor: dem Artikel 1 diejenige Fassung zu geben, welche er in dem diesem Berichte angehängten Entwurfe der Redaction des zu erlassenden Gesetzes erhalten hat.

Ist die Kammer mit der von uns vorgeschlagenen Abänderung des ersten Artikels des Gesetzes einverstanden, so folgt von selbst daraus, daß auch der Artikel 2 desselben eine, übrigens nicht besonders wesentliche Abänderung erleiden muß. Giebt es nämlich keine Vereine mehr, die vermöge des Gesetzes als schon an sich verboten zu betrachten sind, so kann auch nicht mehr von der Bestrafung derer, die einen an sich verbotenen Verein errichten, die Rede seyn, sondern es kann nur noch denen eine Strafe angedroht werden, welche dem von der Staatsbehörde erteilten Gebote der Auflösung eines Vereines nicht Folge leisten, oder einen Verein, dessen Errichtung die Regierung wegen seiner schon gleich anfangs constatirten Gefährlichkeit verboten hat, dieses vorgängigen ausdrücklichen Verbotes ungeachtet, dennoch in Wirksamkeit treten lassen wollen. Auch glaubte Ihre Commission wegen der Art und Weise dieser Zuwiderhandlung und der Theilnahme daran eine etwas umfassendere Bestimmung in diesen Artikel legen zu müssen.

Redakteur Dr. Duttlinger.

Was sodann die in diesem Artikel angedrohten Strafen von 15 bis 25 fl., oder von vierzehntägigem bis vierwöchentlichem bürgerlichen Gefängniß betrifft, so weiß Ihre Commission rücksichtlich dieser gewiß milden Strafbestimmung eben so wenig etwas zu erinnern, als in der ersten Kammer etwas dagegen zu erinnern für nöthig erachtet wurde.

Die Fassung, welche wir diesem Artikel zu geben vorschlagen, werden Sie ebenfalls aus dem diesem Berichte angefügten Entwurfe entnehmen.

Der Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen auch diejenigen treffen sollen, welche an auswärtigen Vereinen, welche von der betreffenden, so wie von der diesseitigen Regierung verboten sind, Theil nehmen. Ihre Commission findet in der Hauptsache um so weniger etwas hiergegen zu erinnern für nöthig, als es schon die Natur der Sache und das freundschaftliche Verhältniß mit andern Staaten nicht zuzulassen scheint, diesseits eine Theilnahme an verbotenen auswärtigen Vereinen zu gestatten.

Uebrigens sind wir in Anbetracht, daß für die diesseitigen Staatsbürger nur das Verbot der diesseitigen Regierung entscheidend seyn kann, der Meinung, daß des Verbots der betreffenden auswärtigen Regierung im Gesetze nicht zu erwähnen sei, und daß eben so die in dem Entwurfe der ersten Kammer nach den Worten „verboten sind“ folgenden weitem zwei Worte „oder werden“ wegzulassen seien, weil zufolge des von uns unterstellten Grundsatzes, daß nicht jeder politische Verein schon an sich verboten sei, das Verbot der Anwendung der Strafe immer vorausgehen muß.

Der diesem Artikel beigefügte Vorbehalt der höheren Strafe für den Fall, wenn der Verein vermöge seines Zweckes als Vergehen oder Verbrechen erscheint, versteht sich eigentlich schon von selbst, und kann uns daher zu keiner besondern Bemerkung Anlaß geben.

Die Bestimmungen des Art. 4, welcher das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Socarden oder dergleichen, die nicht in dem Lande, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ferner das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen verbietet und bestraft wissen will, scheinen uns im Allgemeinen überflüssig geworden zu seyn, weil, wie schon im Eingange dieses Berichts bemerkt wurde, die Besorgnisse, welche dieses Verbot hervorgerufen haben, längst wieder verschwunden sind. Zudem liegt ohnehin auch etwas Gehässiges darin, weil leicht Anlaß zu Plackereien für schuldlose Personen daraus entstehen könnte.

Nach unserm Dafürhalten kann dieses Verbot höchstens nur wegen des Tragens oder Aufsteckens von Abzeichen besonders verbotener Vereine noch fortbestehen, und zwar einzig und allein aus dem Grunde, weil in diesem Falle das Tragen oder Aufstecken solcher Abzeichen schon als eine Mißachtung, beziehungsweise als eine theilweise Uebertretung des ergangenen Verbotes zu betrachten ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen vor, den Artikel 4 bloß auf das Tragen oder Aufstecken von Abzeichen besonders verbotener Vereine zu beschränken.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.